



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern



## Verfügung

vom 9. Juli 2015  
15 044-06 Po/rb

# Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Staatsbeiträgen für den Bau der Limmattalbahn sowie für ergänzende Massnahmen am Strassennetz; Zustandekommen des Referendums

Der Beschluss des Kantonsrates vom 30. März 2015 über die Bewilligung von Staatsbeiträgen für den Bau der Limmattalbahn sowie für ergänzende Massnahmen am Strassennetz wurde am 2. April 2015 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Er unterstand dem fakultativen Referendum. Die Frist von 60 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) zur Einreichung eines Volks- oder Gemeindereferendums endete am 1. Juni 2015 (ABI 2015-04-02). Innert dieser Frist wurde kein Gemeindereferendum eingereicht. Ebenso wurde gemäss Mitteilung der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 2. Juli 2015 innert der Frist von 14 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 KV kein Kantonsratsreferendum im Sinne von § 144 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) eingereicht. Indessen wurden am 26. Mai 2015 Unterschriftenlisten für ein Volksreferendum mit dem Begehren eingereicht, den Kantonsratsbeschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Unterschriftenlisten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 142 Abs. 1 GPR. Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 25. Juni 2015 enthielten die Unterschriftenlisten 6'638 Unterschriften. Davon wurden 4'440 Unterschriften auf Ihre Gültigkeit überprüft. 390 dieser überprüften Unterschriften waren ungültig, während von den zuständigen Gemeindestellen 4'050 Unterschriften von Stimmberechtigten als gültig beglaubigt wurden. Somit ist festzustellen, dass gegen den erwähnten Beschluss des Kantonsrates das Referendum zustande gekommen ist, da die Unterschriftenlisten die für das Volksreferendum gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. a KV erforderliche Anzahl Unterschriften von mindestens 3000 Stimmberechtigten aufweisen und innert Frist eingereicht wurden.

### Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 143 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

### verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 30. März 2015 über die Bewilligung von Staatsbeiträgen für den Bau der Limmattalbahn sowie für ergänzende Massnahmen am Strassennetz (ABI 2015-04-02) zustande gekommen ist.



- II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. VRG).
- III. Veröffentlichung von Dispositiv Ziff. I bis III im Amtsblatt.
- IV. Mitteilung an Christian Meier, Präsident Referendumskomitee „Eine halbe Milliarde für die Limmattalbahn?“, In Langenteilen 2, 8103 Unterengstringen, die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion, die Staatskanzlei sowie an das Statistische Amt.

Direktion der Justiz und des Innern

Jaqueline Fehr

Regierungsrätin